gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 18-4 Goldlack

 Druckdatum
 01.08.2019
 Bearbeitungsdatum 30.07.2019
 DE

 Version
 76.51
 Ausgabedatum 30.07.2019
 Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 18-4
Handelsname/Bezeichnung Goldlack
gold

metallisch seidenglänzend

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Farbe / Lack

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

P.A. Jansen GmbH u. Co., KG

Maler-Spezialprodukte Telefon: +49 2641 3897-0 Hochstadenstraße 22 Telefax: +49 2641 3897-28 D-53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Homepage: www.jansen.de

Auskunft gebender Bereich:

Labor

E-Mail (fachkundige Person) sicherheitsdatenblatt@jansen.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer +49 2641 3897-51

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Aquatic Acute 1 / H400 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2 / H411 Gewässergefährdend Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Keine Daten verfügbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208 Enthält Phthalsäureanhydrid; Fettsäuren, C18, ungesättigte Dimere, Reaktionsprodukte mit N,

N-Dimethyl-1,3-propandiamin und 1,3-Propandiamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: Druckdatum Version 18-4 01.08.2019

76.51

Goldlack

Bearbeitungsdatum 30.07.2019 Ausgabedatum 30.07.2019 DE Seite 2 / 11

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Alkydharzlack mit metallischem Pigment Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
918-481-9	01-2119457273-39 Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 % Aromaten Asp. Tox. 1 H304	35 - 50
231-159-6 7440-50-8	01-2119480154-42 Kupfer Acute Tox. 4 H302 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 2 H411	10 - 12,5
231-175-3 7440-66-6 030-001-01-9	01-2119467174-37 Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert) Aquatic Acute 1 H400 (M = 1) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1)	3 - 5
201-607-5 85-44-9 607-009-00-4	01-2119457017-41 Phthalsäureanhydrid Acute Tox. 4 H302 / STOT SE 3 H335 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Resp. Sens. 1 H334 / Skin Sens. 1 H317	0,3 - 0,5
286-272-3 85203-81-2	01-2119979093-30 Hexansäure, 2-Ethyl-, Zinksalz, basisch Eye Irrit. 2 H319 / Repr. 2 H361d / Aquatic Chronic 3 H412	0,25 - 0,3
605-296-0 162627-17-0	01-2119970640-38 Fettsäuren, C18, ungesättigte Dimere, Reaktionsprodukte mit N, N-Dimethyl-1,3-propandiamin und 1,3-Propandiamin Skin Sens. 1A H317	0,05 - 0,1

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.:

18-4 Goldlack

 Druckdatum
 01.08.2019
 Bearbeitungsdatum 30.07.2019
 DE

 Version
 76.51
 Ausgabedatum 30.07.2019
 Seite 3 / 11

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: 10 Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 18-4 Goldlack

 Druckdatum
 01.08.2019
 Bearbeitungsdatum 30.07.2019
 DE

 Version
 76.51
 Ausgabedatum 30.07.2019
 Seite 4 / 11

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 % Aromaten

EG-Nr. 918-481-9

TRGS900, AGW, Langzeitwert: 300 mg/m3; 50 ppm TRGS900, AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m3; 100 ppm

Kupfer

EG-Nr. 231-159-6 / CAS-Nr. 7440-50-8 DFG, MAK, Langzeitwert: 0,01 mg/m3 DFG, MAK, Kurzzeitwert: 0,02 mg/m3 Bemerkung: (alveolengängige Fraktion)

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)

INDEX-Nr. 030-001-01-9 / EG-Nr. 231-175-3 / CAS-Nr. 7440-66-6

TRGS, AGW, Langzeitwert: 2 mg/m3

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)

INDEX-Nr. 030-001-01-9 / EG-Nr. 231-175-3 / CAS-Nr. 7440-66-6 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 83 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 5 mg/m³ DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,83 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 83 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 2,5 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 % Aromaten

EG-Nr. 918-481-9

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 300 mg/kg DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 300 mg/kg DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 300 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 900 mg/m³

Kupfer

EG-Nr. 231-159-6 / CAS-Nr. 7440-50-8

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 273 mg/kg DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 137 mg/kg DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 20 mg/m³ DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 20 mg/m³

PNEC:

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)

INDEX-Nr. 030-001-01-9 / EG-Nr. 231-175-3 / CAS-Nr. 7440-66-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0206 mg/l PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0061 mg/l PNEC Sediment, Süßwasser: 117,8 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 56,5 mg/kg

PNEC, Boden: 35,6 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 0,052 mg/l

Kupfei

EG-Nr. 231-159-6 / CAS-Nr. 7440-50-8 PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0078 mg/l PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0052 mg/l PNEC Sediment, Süßwasser: 87 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 18-4 Goldlack

 Druckdatum
 01.08.2019
 Bearbeitungsdatum 30.07.2019
 DE

 Version
 76.51
 Ausgabedatum 30.07.2019
 Seite 5 / 11

PNEC Sediment, Meerwasser: 676 mg/kg

PNEC, Boden: 65,5 mg/kg PNEC Kläranlage (STP): 0,23 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. - Empfohlene Atemschutzfabrikate : An nicht ausreichend belüfteten Arbeitsplätzen und bei Spritzverfahren Atemschutz erforderlich. Empfohlen werden Frischluftmaske oder für kurzzeitige Arbeiten Kombinationsfilter A2-P2.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig
Aussehen: Flüssig
Farbe: siehe Etikett
Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar

pH-Wert bei 20 °C: keine Angaben

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 420 °C

Quelle: Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)

Siedebeginn und Siedebereich: 119 °C

Quelle: 1-Methoxy-2-propanol

Flammpunkt: > 61 °C

Methode: EN ISO 1523

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit

Abbrandzeit (s): Keine Daten verfügbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Untere Explosionsgrenze: 0,6 Vol-%

Methode: Literaturwert

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 %

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 18-4 Goldlack

 Druckdatum
 01.08.2019
 Bearbeitungsdatum 30.07.2019
 DE

 Version
 76.51
 Ausgabedatum 30.07.2019
 Seite 6 / 11

Aromaten

Obere Explosionsgrenze: 7 Vol-%

Methode: Literaturwert

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 %

Aromaten

Dampfdruck bei 20 °C: 0,6 mbar

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 %

Aromaten

Dampfdichte: Keine Daten verfügbar

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,06 g/cm³

Methode: DIN 53217

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur: 231 °C

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 %

Aromaten

Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar

Viskosität bei °C: leicht thixotrop Viskosität, kinematisch bei 20 °C:: > 20,5 mm²/s

Explosive Eigenschaften: Keine Daten verfügbar Brandfördernde Eigenschaften: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 60 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 40 Gew-% Wasser: 0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert) oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 5,41 mg/l (4 h)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 18-4 Goldlack

 Druckdatum
 01.08.2019
 Bearbeitungsdatum 30.07.2019
 DE

 Version
 76.51
 Ausgabedatum 30.07.2019
 Seite 7 / 11

Phthalsäureanhydrid

oral, LD50, Ratte: > 1530 mg/kg

Fettsäuren, C18, ungesättigte Dimere, Reaktionsprodukte mit N, N-Dimethyl-1,3-propandiamin und 1,3-Propandiamin

oral, LD50, Ratte: > 10000 mg/kg

Methode: OECD 401

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 % Aromaten

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 4951 mg/l (4 h)

Methode: OECD 403

Hexansäure, 2-Ethyl-, Zinksalz, basisch oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 5700 mg/l (4 h)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Hexansäure, 2-Ethyl-, Zinksalz, basisch

Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 % Aromaten Aspirationsgefahr

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Fettsäuren, C18, ungesättigte Dimere, Reaktionsprodukte mit N, N-Dimethyl-1,3-propandiamin und 1,3-Propandiamin

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): > 150 mg/l (96 h)

Methode: DIN 38412

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/l (48 h)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 18-4 Goldlack

 Druckdatum
 01.08.2019
 Bearbeitungsdatum 30.07.2019
 DE

 Version
 76.51
 Ausgabedatum 30.07.2019
 Seite 8 / 11

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 100 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 % Aromaten

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 1000 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: > 1000 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, EC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/l

Methode: OECD 201 Langzeit Ökotoxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert) Fischtoxizität, LC50: > 0 mg/l (96 h)

Fettsäuren, C18, ungesättigte Dimere, Reaktionsprodukte mit N, N-Dimethyl-1,3-propandiamin und 1,3-Propandiamin

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/l (21 d)

Methode: OECD 211

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Fettsäuren, C18, ungesättigte Dimere, Reaktionsprodukte mit N, N-Dimethyl-1,3-propandiamin und 1,3-Propandiamin

Biologischer Abbau:

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten *Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Kupfer)

Seeschiffstransport (IMDG): ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

(Kupfer)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

(Kupfer)

14.3. Transportgefahrenklassen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 18-4 Goldlack

 Druckdatum
 01.08.2019
 Bearbeitungsdatum 30.07.2019
 DE

 Version
 76.51
 Ausgabedatum 30.07.2019
 Seite 9 / 11

9

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) UMWELTGEFÄHRDEND

Meeresschadstoff p / Kupfer

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das

Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

in Gebinden <= 5 Liter Kein Gut der Klasse 9 Sondervorschr. 375

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-A, S-F

in Gebinden <= 5 Liter not restricted 2.10.7

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

in Gebinden <= 5 Liter Not restricted

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

Kategorie: E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Menge 1: 100 t / Menge 2: 200 t

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Cat. A/i); VOC-Grenzwert: 500 g/l Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 500

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütterbeachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

3 stark wassergefährdend (gemäß AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine Daten verfügbar

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



18-4 01.08.2019 Artikel-Nr.: Goldlack

DE Druckdatum Bearbeitungsdatum 30.07.2019 Seite 10 / 11 Version 76.51 Ausgabedatum 30.07.2019

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten BGR 192 Benutzung Augen- und Gesichtsschutz BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
918-481-9	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, < 2 % Aromaten	01-2119457273-39
231-159-6	Kupfer	01-2119480154-42
7440-50-8		
231-175-3	Zinkpulver - Zinkstaub (stabilisiert)	01-2119467174-37
7440-66-6		
201-607-5	Phthalsäureanhydrid	01-2119457017-41
85-44-9		
286-272-3	Hexansäure, 2-Ethyl-, Zinksalz, basisch	01-2119979093-30
85203-81-2		
605-296-0	Fettsäuren, C18, ungesättigte Dimere, Reaktionsprodukte mit N,	01-2119970640-38
162627-17-0	N-Dimethyl-1,3-propandiamin und 1,3-Propandiamin	

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Resp. Sens. 1 / H334	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Repr. 2 / H361d	Reproduktionstoxizität	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Sens. 1A / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend Berechnungsmethode. Aquatic Chronic 2 Gewässergefährdend Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert **BGW** Biologischer Grenzwert CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)





18-4 01.08.2019 Artikel-Nr.: Goldlack

DE Druckdatum Bearbeitungsdatum 30.07.2019 Seite 11 / 11 Version 76.51 Ausgabedatum 30.07.2019

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration Europäische Gemeinschaft EG ΕN Europäische Norm

Verband für den internationalen Lufttransport IATA-DGR

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen **IMDG-Code**

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **OECD**

persistent, bioakkumulierbar, toxisch PBT **PNEC** Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe **REACH**

Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene RID

UN **United Nations**

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenguellen:

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Weitere Angaben

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

^{*} Daten gegenüber der Vorversion geändert